



# GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingstingen

Kohlstetten

## AMTSBLATT

Jahr 2023

Donnerstag, 06. April 2023

Nummer 14



**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen  
ein frohes Osterfest und schöne Feiertage**

Ihr  
**Mario Storz**  
Bürgermeister

**Ulrich Kaufmann**  
Ortsvorsteher

**Martin Mauser**  
Ortsvorsteher

**Anton Hummel**  
Sprecher AGG



## AMTLICHE NACHRICHTEN

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am **Mittwoch, 12.04.2023, um 19.15 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstraße 6, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben
2. LandMobil – Integriertes Mobilitätskonzept zur Sicherung der Anschlussmobilität im ländlichen Raum im Landkreis Reutlingen
  - Zwischenbericht zum Sachstand des Projekts durch das Landratsamt Reutlingen
3. Optimierung des Streustofflagers des Landkreises Reutlingen am Standort Bauhof Engstingen – Prüfung der Erweiterung um einen Soleerzeuger und Fortsetzung der Kooperation mit dem Landkreis
  - Vorstellung des Projekts und Ergänzung der Vereinbarung vom 18.10.2011 um die Erweiterung des Streustofflagers um einen Soleerzeuger zur Feuchtsalz-Eigenproduktion
  - Beratung und Beschlussfassung
4. Vorstellung von Herrn Adrian Zeller als interkommunaler Digitalisierungsbeauftragter
  - mündlicher Bericht
5. Einführung eines Dokumentenmanagementsystems bei der Gemeindeverwaltung Engstingen
  - Beratung und Beschlussfassung
6. Relaunch der Internetseite der Gemeinde Engstingen
  - Beratung und Beschlussfassung
7. Verschiedenes

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen. Vor Beginn der öffentlichen Tagesordnung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

#### Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mario Storz  
Bürgermeister

### Das Automuseum Engstingen startet in die Saison 2023



Pünktlich zu Ostern öffnet das Automuseum nach der Winterpause wieder seine Türen. Ab Ostersonntag, 9. April startet die neue Saison mit knapp 120 wunderschönen zwei- und vierrädrigen Oldtimern auf über 1.200 qm. Traditionell ist eine jährlich wechselnde Sonderausstellung zu sehen. In diesem Jahr geht es um die Geschichte der italienischen Automarke Fiat.

Viele weitere schöne Exponate, bei denen man die Technik und Formenvielfalt der vergangenen Jahrzehnte hautnah erleben kann, können Oldtimerfans an den Wochenenden und Feiertagen sowie zusätzlich in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien von

#### Impressum:

**Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts: dienstags, 10.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.**

Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.  
Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799.  
E-Mail: mail@druckservice-schneider.de

Dienstag bis Freitag von 12.00 bis 18.00 Uhr in Augenschein nehmen. Weitere Öffnungszeiten und Führungen für Gruppen gerne auf Anfrage.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter:  
www.automuseum-engstingen.de

### Herzliche Einladung zur gemeinsamen Markungsputzete am Samstag, 22. April 2023 in der Gemeinde Engstingen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wie bereits angekündigt, findet am Samstag, den 22. April 2023 wieder eine gemeinsame Markungsputzete in allen drei Ortsteilen statt.

Zentraler Treffpunkt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist um **09.00 Uhr** auf dem Gelände des Gemeindebauhofs in der Robert-Bosch-Straße 4, im Gewerbegebiet Kleinengstingen.

Dort werden wir die Teilnehmer in verschiedene Gruppen einteilen und an jede Gruppe, je nach Größe, einen festgelegten Bereich, bzw. eine festgelegte Strecke auf der Gemarkung vergeben, wo dann „geputzt“ werden soll. Ziel ist es, möglichst viele Bereiche und Strecken auf unserer Gemarkung abzudecken, damit überall auf der Gemarkung Helferinnen und Helfer unterwegs sind und achtlos weggeworfenen Müll einsammeln. Wem Stellen bekannt sind, an denen bereits besonders viel Müll abgelagert wurde, sollte dies bitte vorab der Gemeindeverwaltung melden, damit diese Stellen separat angefahren werden können.

Bei der Einteilung auf dem Bauhof werden dann auch Müllsäcke ausgegeben, die anschließend wieder auf dem Bauhof in den bereitgestellten Containern entsorgt werden können.

Besonders dankbar wären wir, wenn einzelne Helfer oder Gruppen auch Fahrzeuge mit Anhängern zur Verfügung stellen könnten, um den Müll direkt vom Außenbereich zum Bauhof transportieren zu können. Natürlich wird auch der Bauhof die Strecken im Außenbereich abfahren und abgelegte Müllsäcke wieder einsammeln.

Wichtig wäre auch, dass alle Helferinnen und Helfer mit entsprechender Kleidung, festem Schuhwerk und möglichst auch mit Handschuhen ausgestattet an der Markungsputzete teilnehmen. Sollte jemand seine Handschuhe vergessen haben, können im Einzelfall welche vom Bauhof bereitgestellt werden.

Nach der Putzaktion gibt es dann gegen 12.00 Uhr für alle Helferinnen und Helfer ein gemeinsames Essen: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Großengstingen und Kleinengstingen essen gemeinsam im Feuerwehrhaus in Großengstingen, die Helferinnen und Helfer aus Kohlstetten treffen sich hierzu im Feuerwehrhaus in Kohlstetten.

Hoffen wir, dass das Wetter mitspielt und wir gemeinsam am Samstag, den 22. April 2023 unsere Markungsputzete in unserer Gemeinde erfolgreich meistern können. Hierzu sind nicht nur unsere Vereine, Organisationen und Institutionen in der Gemeinde, sondern natürlich **alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich zur Mithilfe eingeladen**.

Damit wir einen besseren Überblick über die Anzahl der Teilnehmer erhalten und auch das Essen besser kalkulieren können, bitten wir um eine kurze Rück-, bzw. Anmeldung unter: [info@engstingen.de](mailto:info@engstingen.de), bzw. bei Frau Locher im Rathaus unter Tel. 07129 9399-11 bis **Freitag, den 14.04.2023**.

Über eine rege Beteiligung würden wir uns seitens der Gemeindeverwaltung sehr freuen, damit auch Engstingen „rein“ in den Frühling starten kann.

Ihr

Mario Storz  
Bürgermeister



## Altersjubilare

### Ortsteil Kohlstetten

11.04.2023 Herr Peter Aumüller 80 Jahre

Wir gratulieren dem Jubilar recht herzlich und wünschen ihm alles Gute, vor allem Gesundheit.

## Öffentliche Bekanntmachung

Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entwässerungskonzept Schmutzwasser/Niederschlagswasser für das Neubaugebiet „Schafäcker“ in Engstingen westlich und östlich der Martinstraße im Abschnitt zwischen den Einmündungsbereichen Martinstraße/Churstraße und Martinstraße/Straße „Beim Sportplatz“ mit den folgenden Einleitstellen (Versickerungen) auf Gemarkung Engstingen: Flst. Nrn. 157, 897, 898, 902 (Versickerungsmulden - teilweise später geplant), Flst.Nr. 899 (Versickerungsmulde später geplant) und Flst.Nr. 879 (Rigolen) Gemarkung Engstingen

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom Freitag, 14. April 2023 bis einschließlich Montag, 15. Mai 2023 bei der Gemeindeverwaltung Engstingen, Kirchstr. 6, 72829 Engstingen, Zimmer 05 für jedermann während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Dienstag, 30. Mai 2023 bei der Gemeindeverwaltung Engstingen, Kirchstr. 6, 72829 Engstingen oder beim Landratsamt Reutlingen, Karlstraße 27, 72764 Reutlingen, Zimmer 205 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Nicht fristgemäß erhobene Einwendungen bleiben unberücksichtigt. Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird ein Erörterungstermin festgesetzt und den Beteiligten bekanntgegeben. Über die fristgerecht eingelegten Einwendungen kann auch beim Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin verhandelt werden.

Sollten mehr als 50 Einwendungen eingehen, kann die Benachrichtigung über Zeit und Ort des Erörterungstermins sowie die Zustellung der Entscheidungen über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach Ablauf der für die Einwendungen bestimmten Frist können wegen nachteiliger Auswirkungen der Gewässerbenutzung Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.

Nach Ablauf der für die Einwendungen bestimmten Frist können eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Nicht fristgerecht erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vertraglichen Ansprüchen beruhen.

Weiter können wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden.

Landratsamt Reutlingen

-Umweltschutzamt-

## Aus der Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2023

**Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 18.01.2023 zur Verpachtung von Grundstücken zum Bau von Windenergieanlagen an den Standorten Hau, Scheiterhau / Neubuch und Schönbergle**

- Anhörung der Vertrauenspersonen
- Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
- Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheids

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.01.2023 nach intensiven Beratungen, einer Infoveranstaltung und einer Exkursion den Kompromiss-Beschluss gefasst, mit der Windkraft Schonach GmbH über die Verpachtung von 3 gemeindeeigenen Flächen, Hau, Scheiterhau/Neubuch und Schönbergle zur Errichtung von Windkraftanlagen zu verhandeln.

Dieser Beschlussfassung ging eine breitangelegte Öffentlichkeitsbeteiligung unter Federführung des Forums Energiedialog Baden-Württemberg voraus. Die Anhörung der Ortschaftsräte führte zum Antrag auf Reduzierung der Standorte von 4 auf 3, mit Verzicht auf den Standort Hasenberg. Diesem Vorschlag wurde vom Gemeinderat am 18.01.2023 mehrheitlich zugestimmt.

Am 22.02.2023 wurde von der Bürgerinitiative Windkraftanlagen (Hinweis: künftig wird an dieser Stelle nur noch von der Bürgerinitiative gesprochen) ein Bürgerentscheid gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) (Bürgerbegehren) beantragt. Über die Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens muss der Gemeinderat nun gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO innerhalb einer Frist von zwei Monaten, d.h. bis spätestens 22.04.2023 entscheiden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erstreckt sich auf die Prüfung der formellen Zulassungskriterien, die nachfolgend ausführlich aufgeführt werden. Der Gemeinderat hat hier keinen Ermessensspielraum.

Da sich das Bürgerbegehren gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO explizit gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2023 richtet, ist dieser nachfolgend nochmals dargestellt:

1. **Beschluss vom 18.01.2023, Alternativbeschluss auf Antrag des Ortsvorstehers von Kohlstetten Martin Mauser**
  - a. Der Verpachtung der von der Windkraft Schonach GmbH angefragten, gemeindeeigenen Flächen an den Standorten Hau, Scheiterhau/Neubuch und Schönbergle zur Errichtung von Windenergieanlagen durch die Windkraft Schonach GmbH wird grundsätzlich zugestimmt.
  - b. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Windkraft Schonach GmbH entsprechende Verhandlungen und Gespräche bezüglich der Ausgestaltung eines Pachtvertrags zu führen. In diesem Pachtvertrag soll auch eine finanzielle Beteiligungsmöglichkeit an der Wertschöpfung der Windkraftanlagen für die Bürgerinnen und Bürger festgeschrieben werden. Zudem wird die Windkraft Schonach aufgefordert, die Windkraftstandorte, sofern möglich, außerhalb von Waldstandorten auf Grünflächen zu realisieren.
  - c. Nach Abschluss der Verhandlungen und Gespräche wird der Pachtvertrag dem Gemeinderat zur Zustimmung vorgelegt.

**Abstimmungsergebnis für 3 Windkraftanlagen an den Standorten Hau, Scheiterhau / Neubuch und Schönbergle:**

Ja: 10                      Nein: 7                      Enthaltungen: 1

### 1. Prüfung der formellen Zulässigkeit eines Bürgerentscheides auf Grund eines Bürgerbegehrens:

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat (§ 21 Abs. 4 GemO). Er hat hierbei zu prüfen, ob dieser Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides den in § 21 Abs. 2 und 3 GemO genannten formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen entspricht. Sind diese Anforderungen allesamt erfüllt, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären und das im KomWG geregelte Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheides einleiten.

### 2. Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO

Der sog. Negativkatalog schließt solche Themen von der Zulässigkeit eines Bürgerentscheides aus, welche nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde bzw. des Gemeinderats liegen, Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, allg. Satzungen,



Haushaltssatzung, Bebauungspläne usw.

Die Beschlussfassung zur Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen für Windkraftanlagen liegt im Wirkungskreis des Gemeinderats, der Gemeinderat ist beim anstehenden Geschäftswert für die Verpachtung der Grundstücke zuständig.

Ergebnis: Der Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO wird nicht verletzt.

#### **Vorausgehende Bürgerentscheide (§ 21 Abs. 3 Satz 2 GemO)**

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid beantragt (Bürgerbegehren) bzw. durchgeführt wurde.

Ergebnis: Es wurde diesbezüglich in den letzten drei Jahren kein Bürgerentscheid durchgeführt.

#### **Form (§ 21 Abs. 3 Satz 3 – 1. Halbsatz GemO)**

Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.

Ergebnis: Das Bürgerbegehren wurde am 22.02.2023 dem Bürgermeisteramt in Schriftform übergeben. Das Anforderungskriterium ist somit erfüllt.

#### **Frist (§ 21 Abs. 3 Satz 3 – 2. Halbsatz GemO)**

Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.

Die Bekanntgabe eines Gemeinderatsbeschlusses erfolgt laut gängiger Rechtsprechung eindeutig durch Veröffentlichung in der Presse. Die lokale Presse hat bereits am 20.01.2023 über den bezugnehmenden Gemeinderatsbeschluss berichtet. Die Abgabefrist hat somit am 21.01.2023 begonnen und endet am 20.04.2023. Die Einreichung erfolgte am 22.02.2023.

Ergebnis: Das Bürgerbegehren wurde innerhalb der gesetzlichen Frist am 22.02.2023 dem Bürgermeisteramt übergeben. Das Anforderungskriterium ist somit erfüllt.

#### **Fragestellung – Begründung (§ 21 Abs. 3 Satz 4 GemO)**

Die Fragestellung muss eindeutig mit JA/NEIN zu beantworten sein und ein übereinstimmender Wille der Unterzeichner muss erkennbar sein. Wenn die Fragestellung eines Bürgerbegehrens Alternativen, die sich gegenseitig ausschließen, beinhaltet, muss das Bürgerbegehren als unzulässig abgelehnt werden.

Die Fragestellung auf dem Unterschriftenblatt der Bürgerinitiative lautet wie folgt:

„Sind Sie gegen die Verpachtung von Gemeindegrundstücken für die Errichtung von Windkraftanlagen an den Standorten Hau, Scheiterhau und Schönbergle?“

Begründet wird das Bürgerbegehren wie folgt:

„Der Gemeinderat hat am 18.01.2023 beschlossen, mit der Windkraft Schonach GmbH über die Verpachtung gemeindlicher Grundstücke zur Errichtung von drei je 250 m hohen Windkraftanlagen zu verhandeln. Wir sind gegen eine Verpachtung der Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen. Das Vorhaben hätte Auswirkungen auf die Bürgerschaft und würde das Orts- und Landschaftsbild erheblich verändern. Diese Veränderung hätte unserer Ansicht nach eine hohe Bedeutung für die Gemeinde, weshalb darüber die gesamte Gemeindebevölkerung entscheiden sollte.“

Ergebnis: Diese Fragestellung ist eindeutig formuliert und kann mit JA oder NEIN beantwortet werden. Darüber hinaus richtet sich die Fragestellung samt Begründung eindeutig gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2023 „Anfrage der Windkraft Schonach GmbH zur Anpachtung von Grundstücken der Gemeinde zum Bau von Windenergieanlagen auf der Gemarkung Engstingen“. Nach Rückmeldung der Kommunalaufsicht bestehen hinsichtlich der Fragestellung ebenfalls keine Bedenken.

#### **Kostendeckungsvorschlag (§ 21 Abs. 3 Satz 4 GemO)**

Das Bürgerbegehren muss einen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

Erläuterung der Bürgerinitiative hierzu:

„*Kostendeckungsvorschlag: Nicht erforderlich, weil das Bürgerbegehren zunächst auf die Unterlassung einer Maßnahme (Verpachtung) zielt.*“

Ein Kostendeckungsvorschlag ist nicht nur bei Kosten zu erbringen, sondern auch bei Einnahmeausfällen. Allerdings nur dann, wenn die konkretisierten Einnahmen ohne das Bürgerbegehren bereits sicher sind bzw. wenn der Ausfall der Einnahmen eine zwingende Rechtsfolge der vom Bürgerbegehren verlangten Maßnahme wäre. In diesem Fall bedeutet das: Die Umsetzung der vom Bürgerbegehren verlangten Maßnahme (keine Verpachtung) würde einen Ausfall der Pachteinahmen bedeuten, und zwar als zwingende Rechtsfolge. Fraglich ist aber, ob die Einnahmen ohne das Bürgerbegehren bereits sicher wären, denn der Gemeinderat hat zunächst nur einen Verhandlungsauftrag erteilt. Verhandlungen können aber naturgemäß unterschiedlich ausgehen, deren Ergebnis steht aus rechtlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest und es wurden auch noch keine Vertragsverhandlungen geführt.

Der Kommentar zur Gemeindeordnung Kunze/Bronner/ Katz zu § 21, RN 20b besagt hierzu: Führt die verlangte Maßnahme lediglich dazu, dass die Gemeinde mögliche Einnahmen, die sie bisher nicht erzielt, auch künftig nicht haben wird, wird das Erfordernis eines Kostendeckungsvorschlags verneint. Die verlangte Maßnahme führt dann nicht zum unmittelbaren Verlust bisheriger Einnahmen, der anderweitig auszugleichen wäre.

Das Bürgerbegehren ist - zumindest zum jetzigen Zeitpunkt - auch ohne Kostendeckungsvorschlag zulässig.

Ergebnis: Kriterium des Kostendeckungsvorschlags ist erfüllt.

#### **Quorum (§ 21 Abs. 3 Satz 5 GemO)**

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7% der Bürger unterzeichnet sein. Darunter fallen nach §12 Abs. 1 Satz 2 GemO i.V.m § 41 Abs. 1 KomWG Personen über 16 Jahre mit einer deutschen oder EU-ausländischen Staatsangehörigkeit, die am Tag der Unterzeichnung des Bürgerbegehrens seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Engstingen wohnen. Mit Stand vom 22.02.2023 müssen das Bürgerbegehren 297 Personen unterzeichnen.

Ergebnis: Die Bürgerinitiative hat insgesamt 667 Unterschriften vorgelegt. Hiervon waren 125 Unterschriften nach Prüfung ungültig, so dass 542 gültige Unterschriften vorliegen. Das Quorum wurde hiermit erfüllt.

#### **Benennung und Anhörung der Vertrauenspersonen (§21 Abs. 3 Satz 7 GemO / § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO)**

Die Bürgerinitiative kann bis zu drei Vertrauenspersonen mit Name und Anschrift benennen. Vor der Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens sind die Vertrauenspersonen anzuhören. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Gemeinderat bei der Entscheidung über die Zulässigkeit neben der Auffassung der Verwaltung auch die der Vertrauenspersonen kennt. Die Anhörung kann entweder schriftlich vor der entsprechenden Gemeinderatssitzung oder mündlich in der Sitzung selbst erfolgen. Das Gesetz trifft keine näheren Regelungen zur Durchführung der Anhörung.

Die drei Vertrauenspersonen wurden zur Sitzung eingeladen und gebeten, ihre Auffassung zum Bürgerbegehren darzulegen und zu erläutern.

Ergebnis: Als Vertrauenspersonen wurden namentlich Frau Sabine Wälder, Herr Marcus Geiger und Frau Gudrun Glück benannt. Die Vertrauenspersonen wurden in die Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 eingeladen, um ihre Auffassung darzulegen und auf Rückfragen entsprechende Auskünfte geben zu können.

#### **Ergebnis Prüfung formelle Zulässigkeit:**

Es sind somit alle kommunalrechtlichen Anforderungskriterien zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erfüllt.



### 3. Wahl bzw. Abstimmungstag:

Die Festlegung des Abstimmungstages liegt gemäß § 2 Abs. 2 KomWG i.V.m. § 21 Abs. 9 GemO in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderats. Der Bürgerentscheid ist innerhalb von 4 Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu (§ 21. Abs. 6 GemO).

Als Abstimmungstag/Wahltermin wird von der Verwaltung Sonntag, der 25.06.2023 vorgeschlagen.

### 4. Fragestellung:

In der Regel wird die im Bürgerbegehren enthaltene Fragestellung auf den amtlichen Stimmzettel unverändert übernommen. Die endgültige Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat sollte die Fragestellung nur verändern, wenn sie nicht eindeutig formuliert ist, oder wenn die Vertrauenspersonen dem zustimmen. Die Fragestellung im Bürgerbegehren ist klar formuliert. Durch diese Fragestellung müsste der Bürger die Zielsetzung des Bürgerbegehrens (keine Verpachtung für Windkraftanlagen auf den 3 Standorten der Gemeinde) klar erkennen können. Nach Rückmeldung der Kommunalaufsicht vom 27.02.2023 ist die Frage verständlich formuliert.

Auf dem Stimmzettel wird nur die Fragestellung abgedruckt, nicht jedoch die Begründung.

### 5. Informationsschrift:

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang darstellen, wie die Gemeindeorgane (§ 21 Abs. 5 GemO). Mit der Durchführung eines Bürgerentscheids geht die Verantwortung für die Sachentscheidung auf die Bürgerschaft über. Da diese Verantwortung nur getragen werden kann, wenn die Bürgerschaft die für die Entscheidung maßgebenden, sich aus der Gesamtsituation der Gemeinde und insbesondere ihren wirtschaftlichen Verhältnissen ergebenden Gesichtspunkte kennt, muss sie die hierfür erforderlichen Informationen erhalten können. Ziel der die Gemeinde treffenden Informationspflicht ist es, den Bürgern ein umfassendes Bild von der Thematik, die Gegenstand des Bürgerentscheids ist, zu vermitteln. Dies beinhaltet sowohl die Stellungnahme der Gemeindeorgane als auch die Auffassung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens.

Es ist die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung darzulegen. Gemeindeorgane sind der Gemeinderat und der Bürgermeister. Es ist daher sowohl die Stellungnahme des Bürgermeisters als auch die des Gemeinderats darzustellen, ggf. auch die Meinung einzelner Gemeinderatsmitglieder, die eine von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassung vertreten. Es kann zusätzlich auch eine Bürger-/Einwohnerversammlung durchgeführt werden.

In diesen Informationsschriften bzw. Informationsversammlungen können auch die Vertrauenspersonen ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids darlegen. Den Vertrauenspersonen muss dann zur Meinungsbegründung der gleiche Rahmen zur Verfügung gestellt werden, wie den Gemeindeorganen (§ 21 Abs. 5 Satz 2 GemO).

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Gemeindeorgane (Gemeinderat und Bürgermeister) und auch die Bürgerinitiative jeweils 2 Seiten zur Begründung ihrer Auffassung gestalten können. Auf den weiteren Seiten erfolgen allgemeine Hinweise zum Bürgerentscheid und Informationen zum Sachverhalt und zum Zustandekommen des Gemeinderatsbeschlusses. Hierzu ist die Verwaltung gesetzlich verpflichtet.

### 6. Einwohnerversammlung zur Information

Zusätzlich zur Informationsschrift kann auch eine Einwohnerversammlung zur erneuten Information der Einwohner durchgeführt werden.

#### Gemeindewahlausschuss (§ 21 Abs. 9 GemO i.V.m § 41 Abs. 3 KomWG)

Für die Durchführung eines Bürgerentscheids gelten die (selben) Bestimmungen wie bei einer Bürgermeisterwahl. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 Abs. 1 KomWG).

Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Die Stellvertreter können entweder als persönliche Stellvertreter je eines Beisitzers oder als Ersatzleute für den Ausschuss bestellt werden. Im letzteren Fall muss eine Reihenfolge festgelegt werden. In dieser Reihenfolge werden sie dann bei Bedarf tätig. Zu den Sitzungen können sowohl die Beisitzer als auch die Stellvertreter eingeladen werden.

Für den anstehenden Bürgerentscheid wurde die Besetzung des Gemeindewahlausschusses auf Vorschlag der Verwaltung wie im Beschluss ausformuliert beschlossen.

#### Finanzierung

Für die Durchführung eines Bürgerentscheids ist mit ähnlichen Kosten wie bei der Durchführung einer Bürgermeisterwahl zu rechnen. Mittel hierfür sollen im Haushaltsplan für das Jahr 2023 mit aufgenommen werden.

Im Rahmen der Sitzung wurde von den Vertrauenspersonen Frau Sabine Wälder, Frau Gudrun Glück und Herr Marcus Geiger das Bürgerbegehren vorgestellt und erläutert. Im Rahmen einer kontroversen Diskussion wurden die verschiedenen Standpunkte zu diesem Thema zwischen den Vertretern der Bürgerinitiative und dem Gemeinderat ausgetauscht.

Seitens der Bürgerinitiative wurde artikuliert, dass das Forum Energiedialog als Angebot des Landes Baden-Württemberg zur Moderation einer Bürgerinformationsveranstaltung auf Grund einer mangelnden Neutralität abgelehnt werde. Aus der Mitte des Gemeinderates wurde daher angeregt, für eine mögliche Moderation der Einwohnerversammlung Herrn Landrat a.D. Thomas Reumann anzufragen.

Im Anschluss an die ausführliche Diskussion wurde wie folgt jeweils einstimmig beschlossen:

1. Das gemäß § 21 Abs. 3 GemO von der Bürgerinitiative am 22.02.2023 eingereichte Bürgerbegehren gegen die Verpachtung von Gemeindegrundstücken für die Errichtung von Windkraftanlagen an den Standorten Hau, Scheiterhau / Neubuch und Schönbergle (Beschluss des Gemeinderates vom 18.01.2023) ist zulässig.
2. Der Termin für den Bürgerentscheid wird auf Sonntag, den 25. Juni 2023 festgesetzt.
3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet: „Sind Sie gegen die Verpachtung von Gemeindegrundstücken für die Errichtung von Windkraftanlagen an den Standorten Hau, Scheiterhau und Schönbergle?“.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Informationsschrift zu erstellen. Die Gemeindeorgane (Bürgermeister und Gemeinderat) und die Vertrauenspersonen erhalten darin jeweils zwei Seiten zur Darstellung und Begründung ihrer Auffassung. Auf den weiteren Seiten erfolgen allgemeine Hinweise zum Bürgerentscheid und Informationen zum Sachverhalt und zum Zustandekommen des Gemeinderatsbeschlusses. Die Informationsschrift ist bis spätestens zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid an die Haushalte zu verteilen.



- 5a. Eine erneute Informationsveranstaltung wird als Einwohnerversammlung im Vorfeld des Bürgerentscheids durchgeführt.
- 5b. Die Durchführung der Moderation der Einwohnerversammlung wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen. Die Verwaltung wird diesbezüglich beauftragt, Herrn Landrat a.D. Thomas Reumann anzufragen.
6. Für die Durchführung des Bürgerentscheids wird folgender Gemeindevwahlausschuss gebildet, hierzu wurden folgende Mitglieder gewählt:

Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Storz kraft Amtes
Stv. Vorsitzender:	stellvertr. Bürgermeister Martin Staneker
1. Beisitzer	Herr Josef Leippert
2. Beisitzer	Frau Iris Kemmner
3. Beisitzer	Herr Hans Martin Hipp
Stellvertreter der Beisitzer in dieser Reihenfolge	Herr Ulrich Kaufmann
	Herr Samir Halabi
	Herr Ulrich Gundert

Fortsetzung im nächsten Amtsblatt

### LEADER-Fördergelder im Landestopf

**LEADER Mittlere Alb nimmt Anträge zur Projektförderung bis 20.04.2023 entgegen**

Die LEADER-Aktionsgruppe Mittlere Alb unterstützt wertvolle Projekte in der Region mit Fördergeldern aus dem europäischen Förderprogramm. Aktuell können weitere Projekte von der LEADER-Förderung profitieren. Es befinden sich noch LEADER-Fördermittel im Landestopf, die kurzfristig auch für Projekte in unserer Region bereitgestellt werden können. Projektanträge dafür können beim LEADER-Regionalmanagement in Münsingen eingereicht werden. Für die nächste Auswahlitzung im Mai ist der vollständige Projektantrag bis spätestens 20. April 2023 vorzulegen.

#### Wer darf einen Antrag stellen

Es können Projekte von Unternehmern, Privatpersonen, Vereinen sowie Personengesellschaften, Verbänden und Kommunen eingereicht werden.

#### Was wird gefördert

Fördermittel können für bauliche Maßnahmen und Investitionen in Maschinen, Technik und Einrichtung beantragt werden. Die Projektumsetzung kann unter anderem der Verbesserung der Grundversorgung vor Ort dienen, z. B. durch die Unterstützung von Lebensmittelgeschäften, Bäckereien und Metzgereien, Verkaufsautomaten, Gaststätten, Friseuren, Physiotherapeuten, Apotheken oder Pflegediensten. Kleine und mittlere Unternehmen können bei der Existenzgründung oder bei Erweiterung des bestehenden Betriebs zur Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützt werden. Auch gemeinschaftliche Einrichtungen wie Museen, Bürgerhäuser oder Jugendräume sowie neu zu gestaltende öffentliche Plätze können von einer Förderung profitieren. Die LEADER-Förderung dient ebenfalls der Stärkung der Ortskerne, insbesondere durch Umnutzung oder Modernisierung vorhandener Bausubstanz z. B. zu altersgerechten oder barrierefreien Wohnzwecken.

#### Förderbedingungen

Projektanträge sind für die nächste Projektauswahl bis spätestens 20. April 2023 in der Geschäftsstelle in Münsingen einzureichen. Das Fördergeld wird als Zuschuss ausgezahlt, der Fördersatz variiert zwischen 30 und 60 Prozent. Der LEADER-Beirat kann nur Projekte zur Förderung auswählen, die sofort umgesetzt und bis spätestens Ende 2024 fertiggestellt werden können. Das heißt, Antragsteller müssen darlegen, dass die Projektumsetzung umgehend erfolgen kann. Zu den Unterlagen gehören z. B. Baugenehmigung, Angebote, ggfs. Rentabilitätsplanung oder Finanzierungsbestätigung durch die Hausbank.

Interessierte können sich an die Regionalmanager Elisabeth Markwardt und Hannes Bartholl in der Geschäftsstelle in

Münsingen wenden. Elisabeth Markwardt, 07381 402 97-02, mark-wardt@leader-alb.de; Hannes Bartholl, 07381 402 97-01, bartholl@leader-alb.de.

Weitere Informationen unter [www.leader-alb.de](http://www.leader-alb.de).

### Sprechstunden der Ortsvorsteher

nur nach telefonischer Voranmeldung

**Herr Ortsvorsteher Kaufmann, Kleinengstingen**

Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 0160 3266480

**Herr Ortsvorsteher Mauser, Kohlstetten**

Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 07385 965176

### Schulsozialarbeit

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

Das Beratungsangebot unserer Schulsozialarbeit können Sie weiterhin per E-Mail oder Telefon wahrnehmen:

**Khang Huynh**

Tel. 0157 72649120, E-Mail: [k.huynh@mariaberg.de](mailto:k.huynh@mariaberg.de)

**Katrin Herre**

Tel. 0157 80574576, E-Mail: [k.herre@mariaberg.de](mailto:k.herre@mariaberg.de)

[www.facebook.de/schulsozialarbeitengstingen](https://www.facebook.de/schulsozialarbeitengstingen) und Instagram:

[khani.schulsozialarbeit](#) und [katrin.schulsozialarbeit](#)

### Jugendarbeit Engstingen

**Das Jugendhaus bleibt vorerst noch geschlossen.**

Bei Fragen gerne an Frau Anja Jakubowski wenden unter der Tel. 0163 7404312 oder per E-Mail: [a.jakubowski@mariaberg.de](mailto:a.jakubowski@mariaberg.de) Bürozeiten:

Dienstag: 11.30 – 13.00 Uhr Büro der Schulsozialarbeit SSA in der Freibühlschule

Donnerstag: 15.00 – 17.00 Uhr Büro im Jugendhaus

### Integrationsbeauftragte Anne-Catherine Schweizer

Anne-Catherine Schweizer, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22, Tel. 07129 9399-37,

E-Mail: [a.schweizer@engstingen.de](mailto:a.schweizer@engstingen.de)

Instagram: [integrationsarbeit\\_engstingen](#)

Dienstag: 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom 10.04. bis 16.04. sind Frau Schweizer und Frau Krautter nicht anwesend.

In dringenden Fällen können Sie sich an Herrn Alkozai wenden.

Er ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Tel: 07129 93665716 - Handy: 0173 2730024

[H.Alkozai@kreis-reutlingen.de](mailto:H.Alkozai@kreis-reutlingen.de)

Ab dem 17.4. sind wir dann wieder zu unseren gewohnten Zeiten erreichbar.

### Integrationsmanagerin Vivien Krautter

Vivien Krautter, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22

Tel. 0152 09391154, E-Mail: [v.krautter@kreis-reutlingen.de](mailto:v.krautter@kreis-reutlingen.de)

Instagram: [integrationsarbeit\\_engstingen](#)

Dienstag 14.00 – 17.30 Uhr

Mittwoch 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr

Telefonisch und per Mail bin ich auch außerhalb dieser Zeiten von Montag bis Donnerstag zu erreichen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom 10.04. bis 16.04. sind Frau Schweizer und Frau Krautter nicht anwesend.

In dringenden Fällen können Sie sich an Herrn Alkozai wenden.

Er ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Tel: 07129 93665716 - Handy: 0173 2730024

[H.Alkozai@kreis-reutlingen.de](mailto:H.Alkozai@kreis-reutlingen.de)

Ab dem 17.4. sind wir dann wieder zu unseren gewohnten Zeiten erreichbar.



## Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte Silke Kunz-Wernicke

Silke Kunz Wernicke  
Tel. 0151 17888673

E-Mail: seniorenbeauftragte.engstingen@gmail.com

Für alle, die auch noch gerne mit Papier und Stift kommunizieren, dürfen gerne ihre Fragen, Anregungen etc. im Rathaus abgeben, ins "Seniorenbeauftragtenfächle".

## Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e.V.

Allgemeines / Koordination

Iris Kemmner, Tel. 07129 7576

Spendenkonto:

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

## Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

## Ärztliche Notdienste

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117

Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

## Zahnärztliche Notdienste

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg:  
0761 120 120 00

## Apothekennotdienst

Sa, 08.04. Römerstein-Apotheke, Böhringen, Tel. 07382 6 76

So, 09.04. Alb-Apotheke, Engstingen, Tel. 07129 93 91 11

## Bestatter:

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112

Firma Weible Tel. 07129 6287

## Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Ambulanter Hospizdienst Reutlingen Alb, Tel. 0170 5925146

## Pflegestützpunkt Südliche Alb

Frau Petra Pasquazzo, Tel. 07387 984146-2

pflegestuetzpunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de

## Sozialstation St. Martin

Herr Andreas Vogelgsang, Tel. 07129 93245-10

a.vogelgsang@sozialstation-engstingen.de

## Nachbarschaftshilfe und Betreuungsgruppen

Frau Katja Lerch und Frau Heidi Schaffran, Tel. 07129 93245-15

oder 07129 93245-16, h.schaffran@sozialstation-engstingen.de

## Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790

Sozialstation Tel. 07129 937931

## Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie

Tel. 07129 930250

## Familien- und Jugendberatung Alb

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60

Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

## Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen. Sprechzeiten:

Mittwoch, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Zanger-Christoph,

Tel. 07381 400041, zanger@tagesmuetter-rt.de

Donnerstag, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Rauscher,

Tel. 07381 400031, rauscher@tagesmuetter-rt.de

## Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

## Tauschnetz Engstingen

Anni Walker, Tel. 07129 7272

WhatsApp-Gruppe Engstingen tauscht

Michael Robinson 0173 8413689 oder Anni Walker 0171 2253652

## Landratsamt Reutlingen

Das Pandemieteam des Gesundheitsamts hilft Ihnen bei allen Fragen werktags von 10.00 bis 13.00 Uhr unter der Tel. 07121 480 4399 sowie per E-Mail an [pandemie@kreis-reutlingen.de](mailto:pandemie@kreis-reutlingen.de) gerne weiter.

## Workshop: Familie in Balance

Eltern sein, Berufstätigkeit, Partnerschaft...und dann auch noch Zeit für mich selbst?

Die Familien- und Jugendberatung lädt am **Montag, 24. April**, sowie am **Montag, 8. Mai**, jeweils von **19-21 Uhr** zu einem Workshop ein. Im Mittelpunkt steht die Vereinbarkeit der vielen unterschiedlichen Rollen und Aufgaben, mit denen Eltern heutzutage konfrontiert sind. Wie kann es Eltern gelingen ihren verschiedenen Rollen in Familie, Partnerschaft und Beruf gerecht zu werden, ohne sich selbst aus dem Blick zu verlieren?

Wer sich zu dem Workshop anmelden möchte, kann eine E-Mail an [familienberatung.reutlingen@kreis-reutlingen.de](mailto:familienberatung.reutlingen@kreis-reutlingen.de) schreiben. Auch eine telefonische Anmeldung ist möglich unter der Telefonnummer: 07121 9479060.

Das Angebot kostenfrei.

## Ran an den Familientisch! - Vortrag als Webseminar

Eine BeKi-Informationsveranstaltung über die Ernährung von Kleinkindern, bietet Referentin Sabine Schwaigerer am Mittwoch, 19. April 2023, von 10 bis 11.30 Uhr als Webseminar an. BeKi steht für Bewusste Kinderernährung und ist eine Ernährungsinitiative des Landes Baden-Württemberg. Angesprochen sind Eltern von Kindern im Alter von ein bis drei Jahren.

Geschafft! Aus dem Säugling ist ein Kleinkind geworden. Die Beikost wird langsam durch fünf Mahlzeiten ersetzt und das Kind nimmt am normalen Familienessen teil. Was und wie viel darf der Sprössling essen und trinken? Wie sieht es mit speziellen Kinderlebensmitteln aus und was tun, wenn das Kleine kein Gemüse mag?

Sabine Schwaigerer beantwortet Fragen rund um die Ernährung nach dem ersten Lebensjahr und schafft einen Überblick über die allgemeinen Empfehlungen. Außerdem gibt die BeKi-Referentin Tipps wie die Umstellung von Babykost auf eine kindgerechte Ernährung gelingt und Gemüsemuffel vom Gegenteil überzeugt werden können.

Während der Veranstaltung können live Fragen gestellt werden. Weiterhin erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Infomaterial zum Thema.

## Weitere Informationen

Als technische Voraussetzung für die Teilnahme ist erforderlich: Ein PC, Laptop oder Tablet und eine stabile Internetleitung.

Informationen und Anmeldungen zu dieser kostenfreien Veranstaltung sind beim Kreislandwirtschaftsamt Münsingen bis Freitag, 14. April 2023, unter der Telefonnummer 07381 9397 7341 oder per E-Mail unter [landwirtschaftsamt@kreis-reutlingen.de](mailto:landwirtschaftsamt@kreis-reutlingen.de) möglich. Die Teilnehmenden erhalten einen Tag vor der Veranstaltung per Mail einen Zugangscode.

## VEREINE

### Laden und Mehr e.V.



#### Laden aktuell

Oster-Dekoration und kleine Geschenke, bunte Eier des Familienbetriebs „Birkhof“ aus Neufra und zum Osterwochenende frische Champignons aus Ehestetten haben wir aktuell im Angebot. Am Samstag, 08.04.2023, sind wir zu den gewohnten